

R e c h t s v e r o r d n u n g
=====

über das Naturdenkmal Nr. ⁵⁶.....
im Landkreis Altenkirchen
Vom 1981

Auf Grund des § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LPfLG -) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1) wird verordnet:

§ 1

auf dem Grundstück
(1) Die ~~in~~ der Gemarkung Katzwinkel Flur⁶....., Parzellen Nr.^{27/3}..... stehende, in der anliegenden Karte flächenmäßig gekennzeichnete Linde wird zum Naturdenkmal bestimmt.

(2) Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung Linde auf dem Grundstück des Herrn Dr. Klein.

§ 2

(1) Der Baum soll wegen seiner besonderen Schönheit und zur Bereicherung des Landschaftsbildes erhalten bleiben.

(2) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können, sind verboten.

(3) Maßnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal in anderer Weise erheblich zu beeinträchtigen, dürfen nicht erfolgen.

(4) Der Eigentümer, Besitzer, Nutznießer oder Inhaber der Trägerschaft des Naturdenkmales ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal der Unteren Landespflegebehörde anzuzeigen, rechtzeitig Anträge für die Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen zu stellen und notwendige Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen zu dulden.

§ 3

(1) Befreiungen von den Vorschriften des § 2 können von der Kreisverwaltung Altenkirchen - Untere Landespflegebehörde - auf Antrag erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen der Landespflege zu vereinbaren ist oder
2. überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Befreiungen können mit Auflagen oder Bedingungen verbunden sowie widerrufen oder befristet gewährt werden.

§ 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflege-

gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 2 das Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen durchführt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.

§ 2 Abs. 3

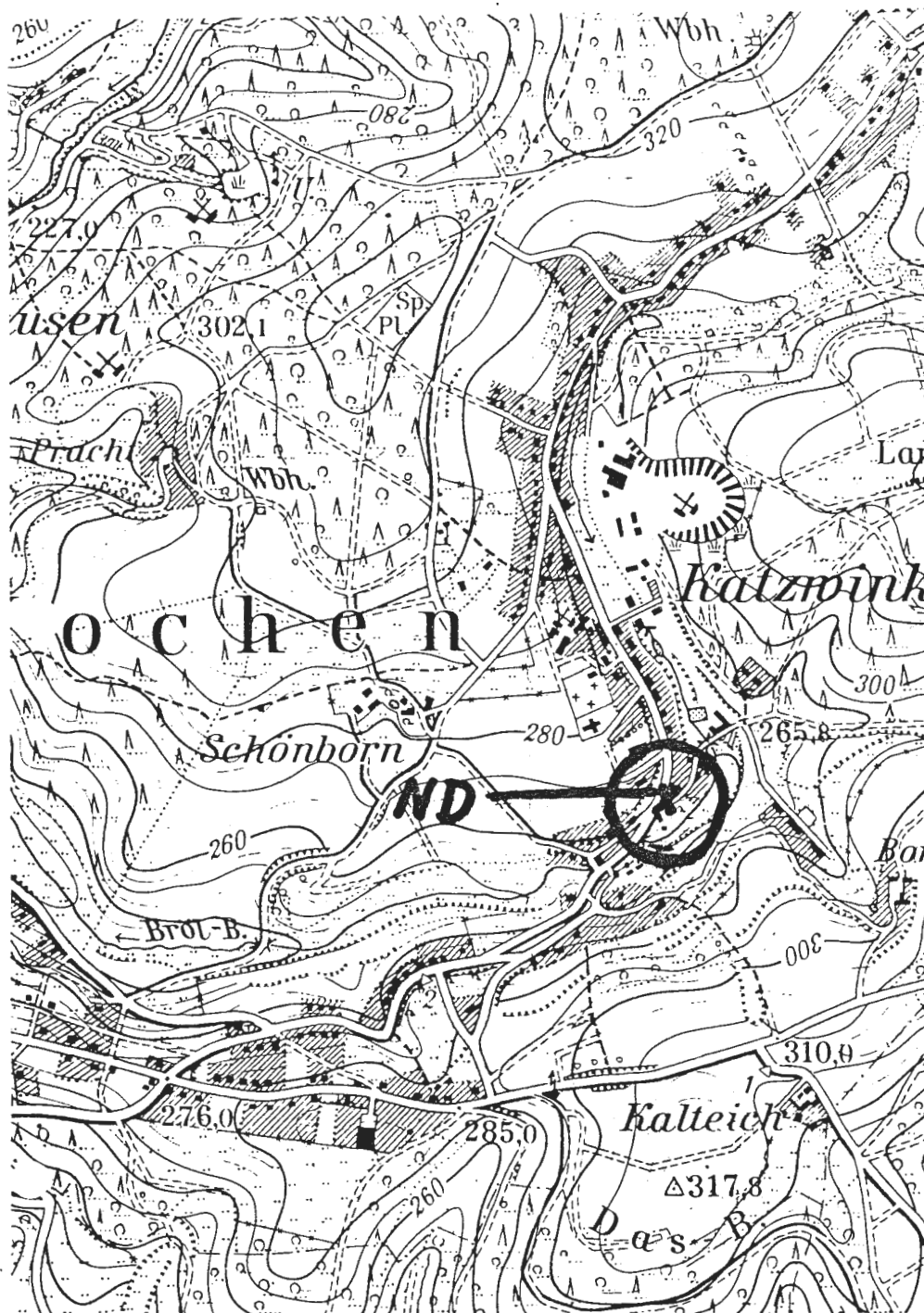
2. Maßnahmen durchführt, die geeignet sind, das Naturdenkmal in anderer Weise erheblich zu beeinträchtigen.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Altenkirchen, den 1981
Kreisverwaltung Altenkirchen
Untere Landespflegebehörde

(Dr. Beth)
Landrat



Ausschnittvergrößerung 1:10 000 aus der Top.Karte 1:25 000,
Blatt Nr. 5112 Morsbach, Herstellung der Druckunterlagen:
Landesvermessungsamt Rheinland-Pfalz, 1982

Rechtsverordnung
über das Naturdenkmal Nr. 56
im Landkreis Altenkirchen

Vom 1. April 1982

Auf Grund des § 22 des Landesgesetzes über
Naturschutz und Landschaftspflege (Land-
espflegegesetz — LPfG —) in der Fassung
vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791 - 1)
wird verordnet:

§ 1

(1) Die auf dem Grundstück Gemarkung
Katzenwinkel, Flur 6, Parzellen Nr. 27/3 ste-
hende, in der anliegenden Karte flächen-
mäßig gekennzeichnete Linde wird zum
Naturdenkmal bestimmt.

(2) Das Naturdenkmal trägt die Bezeich-
nung Linde auf dem Grundstück des Herrn
Dr. Klein.

§ 2

(1) Der Baum soll wegen seiner besonderen
Schönheit und zur Bereicherung des Land-
schaftsbildes erhalten bleiben.

(2) Die Beseitigung des Naturdenkmals so-
wie alle Handlungen, die zu einer Zerstö-
rung, Beschädigung, Veränderung oder
nachhaltigen Störung des Naturdenkmals
führen können, sind verboten.

(3) Maßnahmen, die geeignet sind, das Na-
turdenkmal in anderer Weise erheblich zu
beeinträchtigen, dürfen nicht erfolgen.

(4) Der Eigentümer, Besitzer, Nutznießer
oder Inhaber der Trägerschaft des Natur-
denkmales ist verpflichtet, Schäden oder
Mängel an dem Naturdenkmal der Unteren
Landespflegebehörde anzuzeigen, rechtzei-
tig Anträge für die Durchführung von Er-
haltungsmaßnahmen zu stellen und not-
wendige Schutz- und Erhaltungsmaßnah-
men zu dulden.

§ 3

(1) Befreiungen von den Vorschriften des
§ 2 können von der Kreisverwaltung Alten-
kirchen — Untere Landespflegebehörde —
auf Antrag erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Bestimmungen in
Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten
Härte führen würde und die Abweichung
mit den Belangen der Landespflege
vereinbar ist oder
2. überwiegende Gründe des Wohles der
Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Befreiungen können mit Auflagen oder
Bedingungen verbunden sowie widerrufen
oder befristet gewährt werden.

§ 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs.
Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, w-
vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 2 das Naturdenkmal beseitigt
oder Handlungen durchführt, die zu einer
Zerstörung, Beschädigung, Veränderung
oder nachhaltigen Störung des Natur-
denkmals führen können.
2. § 2 Abs. 3 Maßnahmen durchführt, die
geeignet sind, das Naturdenkmal in an-
derer Weise erheblich zu beeinträchtigen.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt mit dem a-
die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Altenkirchen, den 1. April 1982

Kreisverwaltung Altenkirchen

Untere Landespflegebehörde

Dr. Beth

Landrat